

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Umwelt,
Naturschutz u. Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache
17(16)351-C

Öffentliche Anhörung 19.09.2011

15.09.2011

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

Dietmar Hexel

Claus Matecki

„Nicht angeforderte Stellungnahme“ zur Anhörung am 19.09.2011

Frau Eva Bulling-Schröter
Vorsitzende des
Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
des Deutschen Bundestages
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Geschäftsführender
Bundesvorstand

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Telefon: 030/24060-314/299
Telefax: 030/24060-341/240

Datum
13.09.2011

Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts

Sehr geehrte Frau Bulling-Schröter,

im Hinblick auf die am 19. September 2011 stattfindende Anhörung zum Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts unterbreiten wir Ihnen unsere Bedenken zu den beabsichtigten Regelungen der Überlassungspflichten und gewerblichen Sammlungen von werthaltigen Stoffen aus Abfällen.

Aus Sicht des DGB und seiner Gewerkschaften ist die Abfallentsorgung aus privaten Haushalten Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge. Dies gilt gleichermaßen für darin befindliche werthaltige Stoffe, da sich die letztendliche Gewährleistungspflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf die gesamte Abfallentsorgung (unrentable und rentable Bereiche) eines Siedlungsgebietes bezieht.

Mit der beabsichtigten Regelung ordnet die Bundesregierung den privaten Entsorgern die werthaltigen Stoffe aus den Abfällen und damit den Gewinn bringenden Teil der Abfallentsorgung zu. Letztlich wird dadurch die „Rosinenpickerei“ verankert. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger würden dann auf dem nicht werthaltigen Restmüll sitzen bleiben. Dem Gebühren zahlenden Bürger würden dann Wertstofflöse nicht mehr gutgeschrieben, er müsste aber diese fehlenden Einnahmen durch steigende Gebühren bezahlen.

Die Bundesregierung verfolgt mit der Liberalisierung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts zielgenau die Privatisierung der Wertstofflöse und Gewinne aus Abfällen für die privaten Entsorger. Nicht Entsorgungssicherheit und Hochwertigkeit der Dienstleistung, sondern Marktöffnung und zusätzliche Risiken für Kommunen, kommunale Betriebe und Bürger sind offenbar politisch gewollt.

Die Abfallentsorgung der privaten Haushalte ist bisher kommunal verantwortlich und soll deshalb auch nicht über die Hintertür gewerblicher Sammlungen der kommunalen Entsorgungspflicht entzogen werden.

Eine Ausweitung der Wertstoffeffassung ist grundsätzlich zu begrüßen, doch müssen die Kommunen die Entscheidungshoheit darüber behalten, wie die Wertstoffe, einschließlich der Wertstofftonne, eingesammelt werden und wer diese Aufgaben effizient ausführen soll.

Daher unterstützt der DGB auch den Beschluss des Bundesrates vom 27. Mai 2011, in dem weitgehende Änderungen zu den von der Bundesregierung beschlossenen Überlassungspflichten und zur gewerblichen Sammlung gefordert werden.

Da mit der Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts gleichzeitig auch die EU-Abfallrahmenrichtlinie umgesetzt wird, ist auch die bisherige Rechtsprechung des EuGH zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu berücksichtigen. Zudem auch die nationalen Gestaltungsmöglichkeiten, die sich aus den Lissabon-Verträgen ergeben.

Dabei geht es auch um das Ziel, Daseinsvorsorgeleistungen zu möglichst niedrigen Kosten und auf sozialverträgliche Weise zu erbringen.

Dem gegenüber steht die Rechtsauffassung der Bundesregierung, die gewerbliche Sammlung im Zusammenhang mit dem europäischen Wettbewerbsrecht zu sehen. Allerdings sollen bei den Kommunen die Gewährleistungspflichten verbleiben.

Dies ist für den DGB nicht nachvollziehbar, zumal die Auferlegung der letztendlichen Gewährleistungspflicht für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auch zu einer bisher unbestrittenen Sonderstellung hinsichtlich der Pflichten und Rechte führt und gängige Rechtsprechung des EuGH ist. Den Kommunen muss deshalb eine starke Steuerungs- und Planungsverantwortung übertragen werden, die die gesamte Hausmüllentsorgung umfasst.

So führt geradezu die auferlegte Verpflichtung der Gewährleistung, auch unrentable Leistungen im öffentlichen Interesse flächendeckend und zu jeder Zeit zu erbringen, zwangsläufig zu dem entsprechenden Recht, die rentablen Leistungen zum Zwecke interner Quersubventionierung und zur Gewährleistung einer wirtschaftlich ausgewogenen Aufgabenerfüllung dem privaten Wettbewerb vorzuenthalten.

Die Verpflichtung Gemeinwohldienstleistungen zu wirtschaftlich ausgeglichenen Bedingungen zu erbringen, erfordert für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger geradezu einen Ausgleich zwischen Verlusten aus unrentablen Bereichen, mit erzielten Gewinnen aus rentablen Bereichen.

Doch die Bundesregierung will offenbar mit der Zulassung gewerblicher Sammlungen in der Abfallwirtschaft das gut bekannte Prinzip einführen, Gewinne zu privatisieren und Verluste zu sozialisieren.

Damit gefährdet sie die abfallwirtschaftliche Handlungsfähigkeit der Kommunen sowie ihre operativ tätigen kommunalen Betriebe und belastet die Gebühren zahlenden Bürger erheblich.

Wir sehen in dem Gesetzentwurf einen Angriff auf die kommunale Daseinsvorsorge und fordern, dass die Kommunen die Entscheidungshoheit behalten, wie die Wertstoffe, einschließlich der Wertstofftonne, eingesammelt werden und wer diese Aufgaben effizient ausführen soll.

Das bedeutet nicht, dass jede Kommune die Ausführung der erforderlichen Arbeiten in die Obhut kommunaler Entsorgungsbetriebe gibt. Die Kommunen müssen gewährleisten, dass es nicht zu Umwelt- und Sozialdumping kommt. Das erfordert aber auch, dass nach einer entsprechenden Vergabeentscheidung einer Kommune für den Vertragszeitraum kein anderer Konkurrent oder gewerblicher Sammler dort tätig sein darf.

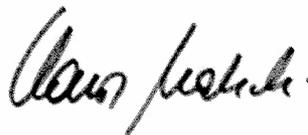
Mindestlohn und gute Arbeitsbedingungen sind Voraussetzungen dafür, dass gute Arbeit geleistet werden kann. Soziale Kriterien wie die Tarifbindung müssen also Bestandteil der öffentlichen Ausschreibung sein.

Wir hoffen, dass unsere vorgenannten Positionen bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung des Gesetzes angemessen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dietmar Hexel



Claus Matecki